

**Satzung der Gemeinde Thundorf i. UFr.
über die Erhebung von Beiträgen zur Deckung des Aufwands für die Herstellung, Anschaffung,
Verbesserung oder Erneuerung von Straßen, Wegen, Plätzen, Parkplätzen, Grünanlagen und
Kinderspielplätzen
(Ausbaubeitragssatzung – ABS)
vom 31.05.2001**

Aufgrund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes erläßt die Gemeinde Thundorf i. UFr. folgende

S A T Z U N G

**§ 1
Beitragserhebung**

Die Gemeinde Thundorf i. UFr. erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung oder Erneuerung der in § 5 Abs. 1 genannten, in ihrer Baulast stehenden öffentlichen Einrichtungen Beiträge nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und dieser Satzung, soweit nicht aufgrund des Baugesetzbuches (BauGB) Erschließungsbeiträge zu erheben sind.

**§ 2
Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare, gewerblich genutzte, gewerblich nutzbare oder sonstig nutzbare Grundstücke erhoben, die aus der Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Einrichtungen einen besonderen Vorteil ziehen können (beitragspflichtige Grundstücke).

**§ 3
Entstehen der Beitragsschuld**

(1) Die Beitragsschuld entsteht mit dem Abschluß der Maßnahme (einschl. dem notwendigen Grunderwerb), in den Fällen der Kostenspaltung (§ 9) mit dem Abschluß der Teilmaßnahme. Eine Maßnahme oder Teilmaßnahme ist abgeschlossen, wenn sie tatsächlich und rechtlich beendet und der Gesamtaufwand feststellbar ist.

(2) Wenn der in Absatz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

(3) Wenn das Grundstück erst nach dem in Abs. 1 genannten Zeitpunkt bebaut oder gewerblich genutzt werden darf, entsteht die Beitragsschuld erst mit dem Eintritt der baulichen oder gewerblichen Nutzbarkeit.

**§ 4
Beitragsschuldner**

Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 5

Art und Umfang des Aufwandes

(1) Der Berechnung des Beitrages wird zugrunde gelegt der Aufwand der Herstellung, Anschaffung, Verbesserung oder Erneuerung für

1.	Gemeindestraßen (Art. 46 BayStrWG) bis zu einer Fahrbahnbreite (Fahrbahnen, Rad- und Gehwege ohne Straßenbegleitgrün)	von
1.1	in Wochenendhausgebieten mit einer Geschoßflächenzahl bis 0,2	7,0 m
1.2	in Kleinsiedlungsgebieten mit einer Geschoßflächenzahl bis 0,3	10,0 m
1.3	in Kleinsiedlungsgebieten, soweit sie nicht unter 1.2 fallen, Dorfgebieten, reinen Wohngebieten, allgemeinen Wohngebieten, Mischgebieten	
	a) mit einer Geschoßflächenzahl bis 0,7	14,0 m
	bei einseitiger Bebaubarkeit	10,5 m
	b) mit einer Geschoßflächenzahl über 0,7 – 1,0	18,0 m
	bei einseitiger Bebaubarkeit	12,5 m
	c) mit einer Geschoßflächenzahl 1,0 – 1,6	20,0 m
	d) mit einer Geschoßflächenzahl 1,6	23,0 m
1.4)	in Kerngebieten, Gewerbegebieten und Sondergebieten	
	a) mit einer Geschoßflächenzahl bis 1,0	20,0 m
	b) mit einer Geschoßflächenzahl über 1,0 – 1,6	23,0 m
	c) mit einer Geschoßflächenzahl über 1,6 – 2,0	25,0 m
	d) mit einer Geschoßflächenzahl über 2,0	27,0 m
1.5)	in Industriegebieten	
	a) mit einer Baumassenzahl bis 3,0	23,0 m
	b) mit einer Baumassenzahl über 3,0 – 6,0	25,0 m
	c) mit einer Baumassenzahl über 6,0	27,0 m
1.6)	als nicht zum Ausbau bestimmte Sammelstraßen	27,0 m
1.7)	als verkehrsberuhigte Straßen oder Fußgängerbereiche, bis zu den in Nr. 1.2 mit 1.4 festgelegten Straßenbreiten; werden diese überschritten, ist beitragsfähig der Aufwand für eine Fläche, die sich aus der Multiplikation der Länge der verkehrsberuhigten Straßen bzw. Fußgängerbereiches mit den für das jeweilige Gebiet in Nr. 1.2 mit 1.4 festgelegten Breiten ergibt	
1.8)	in sonstigen Gebieten im Sinne des § 22 Abs. 2 Satz 3 BauGB	14,0 m
1.9)	in allen anderen Fällen, soweit sie der Erschließung von baulich oder gewerblich genutzten Grundstücken dienen	14,0 m
2.)	die folgenden Bestandteile der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Staats- und Kreisstraßen:	
		bis zu einer Breite von
2.1)	Überbreiten im Rahmen der Nr. 1	6,0 m
2.2)	Gehwege	11,0 m
2.3)	Radwege	3,5 m
2.4)	gemeinsame Geh- und Radwege	14,0 m
3.)	beschränkt öffentliche Wege	
3.1)	Gehwege	5,0 m
3.2)	Radwege	3,5 m
3.3)	gemeinsame Geh- und Radwege	14,0 m

- 3.4) verkehrsberuhigte Straßen oder Fußgängerbereiche bis zu den in Nr. 1.2 mit 1.4 festgelegten Straßenbreiten; werden diese überschritten, ist beitragsfähig der Aufwand für eine Fläche, die sich aus der Multiplikation der Länge der verkehrsberuhigten Straße bzw. des Fußgängerbereiches mit den für das jeweilige Gebiet in Nr. 1.2 mit 1.4 festgesetzten Breiten ergibt
- 4.) Eigentümerwege 5,0 m
- 5.) Parkplätze
- 5.1) die Bestandteile der in Nr. 1 mit 4 genannten Straßen sind (unselbständige Parkplätze)
- a) soweit diese Parkstreifen vorgesehen sind
- bei Längsaufstellung je 2,5 m
- bei Schräg- und Senkrechtaufstellung 5,0 m
- b) soweit keine Parkstreifen vorgesehen sind 5,0 m
- 5.2) die kein Bestandteil der in Nr. 1 mit 4 genannten Straßen sind (selbständige Parkplätze) bis zu 15 v.H. der durch sie erschlossenen Grundstücksflächen
- 6.) die erforderlichen Wendehammer an Ortsstraßen nach Nr. 1, bis zur dreifachen Straßenbreite an beschränkt öffentlichen Wegen nach Nr. 3 und an Eigentümerwegen nach Nr. 4 bis zur doppelten Straßenbreite
- 7.) Grünanlagen, die Bestandteil der in Nr. 1 mit 6 genannten Verkehrsflächen sind (Straßenbegleitgrün) 8,0 m

Einseitige Bebaubarkeit im Sinne des Satzes 1 ist gegeben, wenn auf einer Straßenseite die Grundstücke baulich oder gewerblich oder andersartig erschließungsrelevant nicht genutzt werden dürfen.

(2) Beitragsfähig nach Abs. 1 ist der Aufwand für

1. den Grunderwerb oder die Erlangung einer Dienstbarkeit einschl. der Nebenkosten und der Kosten aller Maßnahmen, die durchgeführt werden müssen, damit die Gemeinde Thundorf i. UFr. das Eigentum oder die Dienstbarkeit an den für die Errichtung erforderlichen Grundstücken erlangt,
2. die Freilegung der Grundflächen,
3. die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung oder Erneuerung der Einrichtung einschließlich
 - 3.1 des technisch notwendigen Unterbaues,
 - 3.2 der Befestigung der Oberfläche durch Pflasterung, Asphalt-, Teer-, Beton- oder ähnliche Decke neuzeitlicher Bauweise,
 - 3.3 der notwendigen Erhöhungen oder Vertiefungen des Niveaus,
 - 3.4 der Entwässerungsanlagen, Gräben, Durchlässe und Verrohrungen,
 - 3.5 der Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - 3.6 der Trenn-, Seiten-, Rand und Sicherheitsstreifen
 - 3.7 der Parkplätze,
 - 3.8 der Straßenbeleuchtung,
 - 3.9 der Grünanlagen mit gärtnerisch gestalteten Flächen und der erforderlichen Bepflanzung,
 - 3.10 der Ausrüstung der verkehrsberuhigten Straßen und Fußgängerbereiche mit ortsfesten Einrichtungsgegenständen,

- 3.11 der Omnibus-Haltebuchten und –wendeplätzen,
- 3.12 der Geh- und Radwege mit Abgrenzung gegen die Fahrbahn und gegeneinander, der Befestigung der Oberfläche mit Platten, des Asphaltbelages oder einer ähnlichen Decke neuzeitlicher Bauweise und des technisch notwendigen Unterbaues,
- 3.13 der Änderung von Versorgungs- und Entsorgungsanlagen,
- 3.14 der Anbindung an andere bereits vorhandene Straßen, Wege und Plätze,
- 3.15 der Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen und Verkehrsanlagen,
- 3.16 der Rinnen und Randsteine.

(3) Der Aufwand umfaßt auch den Wert der von der Gemeinde Thundorf i. UFr. aus ihrem Vermögen bereitgestellten Sachen und Rechte im Zeitpunkt der Bereitstellung.

(4) Der beitragsfähige Aufwand umfaßt nicht die Kosten für Brücken, Tunnels und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen, soweit es sich nicht um Bestandteile handelt, die auch ohne die genannten Bauwerke als Einrichtung im Sinne von Abs. 1 erforderlich sind.

§ 6

Ermittlung des Aufwands und Abrechnungsgebiet

- (1) Der beitragsfähige Aufwand (§5) wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.
- (2) Der beitragsfähige Aufwand wird für die einzelne Einrichtung ermittelt. Gemeinde Thundorf i. UFr. kann abweichend von Satz 1 den beitragsfähigen Aufwand entweder für bestimmte Abschnitte einer Einrichtung oder für mehrere Einrichtungen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden, ermitteln.
- (3) Die von einer Einrichtung erschlossenen Grundstücke bilden das Abrechnungsgebiet. Wird ein Abschnitt einer Einrichtung gebildet oder werden mehrere Einrichtungen zu einer Einheit zusammengefaßt, sind die von dem Abschnitt bzw. der Einheit erschlossenen Grundstücke das Abrechnungsgebiet.
- (4) Die Aufwendungen für Sammelstraßen (§ 5 Abs. 1 Nr. 1.6), für Parkplätze (§ 5 Abs. 1 Nr. 5) und für Grünanlagen (§ 5 Abs. 1 Nr. 7) werden den zum Ausbau bestimmten Straßen, Wegen und Plätzen, zu denen sie von der Erschließung her gehören, zugerechnet. Das Verfahren nach Satz 1 findet keine Anwendung, wenn das Abrechnungsgebiet (Abs. 3) der Parkplätze oder Grünanlagen von dem Abrechnungsgebiet der Straßen, Wege und Plätze abweicht; in diesem Fall werden die Parkplätze und Grünanlagen selbständig abgerechnet.

§ 7

Gemeindeanteil

(1) Die Gemeinde Thundorf i. UFr. beteiligt sich an dem Aufwand nach Maßgabe des Absatz 2 mit einem Anteil, der die nicht nur unbedeutenden Vorteile der Allgemeinheit für die Inanspruchnahme der Einrichtung angemessen berücksichtigt (Eigenbeteiligung).

(2) Die Eigenbeteiligung der Gemeinde Thundorf i. UFr. beträgt bei

1.	Ortsstraßen (§ 5 Abs. 1 Nr. 1.1 mit 1.6, 6 und 7)	
1.1	als Erschließungsstraße mit der Funktion einer Wohnstraße	
	a) Fahrbahn einschließlich Randstreifen oder Rinne	20 v.H.
	b) Radweg	20 v.H.
	c) Gehweg	20 v.H.
	d) gemeinsame Geh- und Radwege	20 v.H.
	e) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	20 v.H.
	f) unselbständige Parkplätze	20 v.H.
	g) Straßenbegleitgrün	20 v.H.
1.2	als Erschließungsstraße mit starkem innerörtlichen Verkehr oder Geschäftsstraßen	
	a) Fahrbahn einschließlich Randstreifen oder Rinne	50 v.H.
	b) Radweg	35 v.H.
	c) Gehweg	35 v.H.
	d) gemeinsame Geh- und Radwege	35 v.H.
	e) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	35 v.H.
	f) unselbständige Parkplätze	35 v.H.
	g) Straßenbegleitgrün	35 v.H.
1.3	als Hauptverkehrsstraße oder Durchgangsstraße	
	a) Fahrbahn einschließlich Randstreifen oder Rinne	70 v.H.
	b) Radweg	45 v.H.
	c) Gehweg	45 v.H.
	d) gemeinsame Geh- und Radwege	45 v.H.
	e) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	45 v.H.
	f) unselbständige Parkplätze	45 v.H.
	g) Straßenbegleitgrün	45 v.H.
2.	Überbreiten der Ortsdurchfahrt (§ 5 Abs. 1 Nr. 2.1 und 7.1)	60 v.H.
3.	Gehwegen der Ortsdurchfahrt (§ 5 Abs. 1 Nr. 2.2 und 7.1)	50 v.H.
4.	Radwegen der Ortsdurchfahrt (§ 5 Abs. 1 Nr. 2.3 und 7.1)	60 v.H.
5.	gemeinsamen Geh- und Radwegen der Ortsdurchfahrt (§ 5 Abs. 1 Nr. 2.4 und 7.1)	60 v.H.
6.	Gehwegen (§ 5 Abs. 1 Nr. 3.1 und 7.1)	
6.1	die ausschließlich oder überwiegend der Erschließung von räumlich abgrenzbaren Wohngebieten dienen	20 v.H.
6.2	sonstigen Gehwegen	30 v.H.
7.	Radwegen (§ 5 Abs. 1 Nr. 3.2 und 7.1)	40 v.H.
8.	gemeinsamen Geh- und Radwegen (§ 5 Abs. 1 Nr. 3.3 und 7.1)	40 v.H.
9.	verkehrberuhigten Straßen oder Fußgängerbereichen (§ 5 Abs. 1 Nr. 1.7, 3.4 und 7.1)	30 v.H.
10.	Eigentümerwegen (§ 5 Abs. 1 Nr. 4, 6 und 7.1)	20 v.H.

- | | | |
|-----|--|---------|
| 11. | unselbständigen Parkplätzen (§ 5 Abs. 1 Nr. 5.1 und 7.1) | 50 v.H. |
| 12. | selbständigen Parkplätzen (§ 5 Abs. 1 Nr. 5.2 und 7.1) | 50 v.H. |
| 13. | Grünanlagen (§ 5 Abs. 1 Nr. 7.2) | 50 v.H. |
| 14. | Einrichtungen und Einrichtungsteilen, die sowohl den beitragsfähigen als auch den nichtbeitragsfähigen Anlagen dienen, insbesondere für Randsteine und Stützmauern | 50 v.H. |

(3) Den Mehraufwand für eine über die in § 5 Abs. 1 festgesetzten Maße hinausgehende Herstellung, Anschaffung, Verbesserung oder Erneuerung trägt die Gemeinde Thundorf i. UFr.

Das gilt auch für den 65 v.H. übersteigenden Aufwand für die Befestigung der Oberfläche entsprechend 5 Abs. 2 Nr. 3.2 durch Pflasterung (Liefern und Verlegen der Pflastersteine).

(4) Im Sinne des Abs. 2 gelten als

1. Erschließungsstraßen mit der Funktion einer Wohnstraße:
Straßen, die überwiegend der Erschließung von Wohngrundstücken dienen;
2. Erschließungsstraßen mit starkem innerörtlichen Verkehr:
Straßen, die neben der Erschließung der Anliegergrundstücke dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr dienen und nicht Hauptverkehrs-, Geschäfts- oder Durchgangsstraße sind;
3. Geschäftsstraßen:
Straßen, in denen die gewerbliche Nutzung der Anliegergrundstücke im Sinne des § 8 Abs. 10 und 12 überwiegt, und die nicht Hauptverkehrs- oder Durchgangsstraße sind;
4. Hauptverkehrsstraßen:
Straßen, die überwiegend dem örtlichen und überörtlichen Durchgangsverkehr dienen und nicht Durchgangsstraße sind;
5. Durchgangsstraßen:
Straßen, die überwiegend dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen.

§ 8

Verteilung des Aufwandes

(1) Bei zulässiger gleicher Nutzung der Grundstücke wird der nach § 6 ermittelte Aufwand nach Abzug des Anteils der Gemeinde Thundorf i. UFr. (§ 7 Abs. 2) auf die Grundstücke des Abrechnungsgebietes (§ 6 Abs. 3) nach den Grundstücksflächen verteilt.

(2) Ist in einem Abrechnungsgebiet (§ 6 Abs. 3) eine unterschiedliche bauliche oder sonstige Nutzung zulässig, wird der nach § 6 ermittelte Aufwand nach Abzug des Anteils der Gemeinde Thundorf i. UFr. (§ 7 Abs. 2) auf die Grundstücke des Abrechnungsgebietes (§ 6 Abs. 3) nach den Grundstücksflächen, vervielfacht mit einem Nutzungsfaktor, verteilt, der im einzelnen beträgt:

- | | | |
|----|---|------|
| 1. | bei eingeschossiger Bebaubarkeit und gewerblich oder sonstig nutzbaren Grundstücken, auf denen keine oder nur eine untergeordnete Bebauung zulässig ist (z.B. Lagerplätze mit Sanitärräumen, Waschstraßen etc.) | 1,0 |
| 2. | bei mehrgeschossiger Bebaubarkeit zuzüglich je weiteres Vollgeschoß | 0,30 |

(3) Als Grundstücksfläche gilt

1. der Flächeninhalt des Buchgrundstücks, wie er sich aus der Eintragung im Grundbuch ergibt. Reicht die Fläche des Buchgrundstücks über den Geltungsbereich des Bebauungsplanes hinaus, ist die im Geltungsbereich für die Ermittlung der zulässigen Nutzung gelegene Fläche zugrunde zu legen.
2. wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält und es gröblich unangemessen ist, den Flächeninhalt des Buchgrundstückes zugrunde zu legen, die Fläche, die das Maß einer wirtschaftlichen Grundstückseinheit bildet.
3. wenn aneinandergrenzende Buchgrundstücke desselben Eigentümers einheitlich wirtschaftlich genutzt werden oder genutzt werden dürfen, der Flächeninhalt dieser Grundstücke; Nr. 1 bzw. 2 sind entsprechend anzuwenden.

(4) Grundstücke, die ohne bauliche Nutzungsmöglichkeit oder die mit einer untergeordneten baulichen Nutzungsmöglichkeit erschließungsrelevant genutzt werden oder genutzt werden dürfen (z.B. Freibäder, Friedhöfe, Sportanlagen), werden mit 50 v.H. der Grundstücksfläche in die Verteilung einbezogen.

(5) Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur eine Baumassenzahl aus, so gilt als Geschoßzahl die Baumassenzahl geteilt durch 3,5. Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

(6) Ist im Einzelfall eine größere Geschoßzahl zugelassen oder vorhanden, so ist diese zugrunde zu legen.

(7) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig sind, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke. Bei mehrgeschossigen Parkbauten bestimmt sich der Nutzungsfaktor nach der Zahl ihrer Geschosse.

(8) In unbeplanten Gebieten und Gebieten, für die ein Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl festsetzt, ist

1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse maßgebend.

(9) Ist ein Geschoßzahl wegen der Besonderheiten des Bauwerkes nicht feststellbar, werden je angefangene 3,5 m Höhe des Bauwerkes als ein Vollgeschoß gerechnet.

(10) Werden in einem Abrechnungsgebiet (§ 6 Abs. 3) auch Grundstücke erschlossen, die überwiegend gewerblich genutzt werden oder genutzt werden dürfen, so sind für diese Grundstücke die nach Abs. 2 zu ermittelnden Nutzungsfaktoren um je ein Drittel zu erhöhen.

(11) Für Grundstücke, die von mehr als einer Einrichtung nach § 5 erschlossen werden, ist die Grundstücksfläche bei Abrechnung jeder Einrichtung nur mit zwei Dritteln anzusetzen. Dies gilt nicht für Grundstücke, die überwiegend gewerblich genutzt werden sowie für Grundstücke in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten.

(12) Als überwiegend gewerblich genutzt oder nutzbar im Sinne des Abs. 10 gilt auch ein Grundstück, wenn es überwiegend Geschäfts-, Büro-, Praxis-, Unterrichts-, Heilbehandlungs- oder ähnlich genutzte Räume beherbergt.

§ 9

Kostenspaltung

Der Beitrag kann für

1. den Grunderwerb,
2. die Freilegung,
3. die Fahrbahn,
4. die Radwege,
5. die Gehwege,
6. die gemeinsamen Geh- und Radwege,
7. die Parkplätze und Parkstreifen,
8. die Grünanlagen,
9. die Beleuchtungsanlagen,
10. die Entwässerungsanlagen

gesondert erhoben und in beliebiger Reihenfolge umgelegt werden, sobald die Baumaßnahme, deren Aufwand durch Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen ist.

§ 10

Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides, die Vorauszahlung einen Monat nach Bekanntgabe des Vorausleistungsbescheids fällig.

§ 11

Ablösung des Ausbaubeitrags

Der Beitrag kann im ganzen vor Entstehen der Beitragspflicht (§ 3) abgelöst werden (Art. 5 Abs. 9 KAG). Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Der Ablösungsbetrag bemißt sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Ausbaubeitrags.

§ 12

Auskunftspflicht

Der Beitragsschuldner ist verpflichtet, der Gemeinde Thundorf i. UFr. alle zur Ermittlung der Beitragsgrundlage erforderlichen Angaben zu machen und auf Verlangen geeignete Unterlagen vorzulegen.

§ 13
Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt mit Wirkung vom in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Ausbaubeitragssatzung der Gemeinde Thundorf i. UFr. vom 08.06.1993, zuletzt geändert am 07.03.1995, außer Kraft.

Thundorf,

Gemeinde Thundorf i. UFr.

Braun

Erster Bürgermeister